

Burgdorf, 26. Juni 2026 lg

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern eingeladen worden, bis am 26. Juni 2026 an der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG) teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Leitende Ausschuss hat sich an seiner Sitzung vom 22. Juni 2026 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und äussert sich wie folgt:

Ausgangslage

Mit der Revision soll die Alterslimite für Empfänger von Stipendien und Darlehen von 35 auf 50 Jahre angehoben werden. Weiter sollen neu auch vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Personen mit Schutzstatus S zum Kreis der beitragsberechtigten Personen gehören. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den Veränderungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Gleichzeitig werden verschiedene Anliegen aus parlamentarischen Vorstössen im Grossen Rat umgesetzt. Mit Stipendien und Darlehen ermöglicht der Kanton Personen, deren finanzielle Möglichkeiten nicht ausreichen, eine Ausbildung zu absolvieren.

Aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung wird von jährlich 412 zusätzlichen Gesuchen und 280 positiven Verfügungen im Zusammenhang mit Ausbildungsbeiträgen ausgegangen. Die zusätzlichen Kosten werden auf CHF 2.292 Mio. geschätzt. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Gesuche benötigt die Abteilung Ausbildungsbeiträge des Amtes für zentrale Dienste personelle Ressourcen im Umfang von einer 70%-Stelle.

Stellungnahme

Die vorgeschlagenen Änderungen des ABG ergeben im Grundsatz Sinn. Unsere Unternehmen brauchen ausgebildetes Personal. Dies zu fördern, stellt für unsere Wirtschaft eine sinnvolle Verwendung öffentlicher Mittel dar. Wie im Vortrag des Regierungsrates festgestellt, ist es ein volkswirtschaftliches Ziel, dass die in der Schweiz wohnhaften Personen im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Erweiterung der Berechtigung auf Ausbildungsbeiträge der bis 50-jährigen sowie aller vorläufig Aufgenommenen oder unter Schutzstatus stehenden Personen eine geeignete Massnahme. Diese fördert die Ausbildung der betreffenden Personenkreise, erhöht damit deren Arbeitsmarktfähigkeit und trägt somit zur Versorgung unseres Landes mit Fachkräften bei. Als positiv zu werten ist, dass

berufliche Neuorientierungen und Weiterbildungen erleichtert werden. Dies kann die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts stärken und die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarkts verbessern. Der volkswirtschaftliche Nutzen hat auf jeden Fall im Fokus zu stehen, neben den sozialen und gesellschaftlichen Aspekten.

Dazu fehlen dem Gesetz in der heutigen Ausgestaltung aber einige Kriterien zum Ausschluss, bzw. zur Beschränkung der Beitragsberechtigung. Es ergibt volkswirtschaftlich keinen Sinn, eine vorläufig aufgenommene Person eine Ausbildung absolvieren zu lassen, wenn diese vor dem Abschluss der Ausbildung aus der Schweiz ausgewiesen wird. Entscheidend ist, dass die Mittel, welche in die Ausbildungen der berechtigten Personen investiert werden, auch effektiv einen volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten können, es also gewährleistet ist, dass diese auch dereinst dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Hier bedarf es der Koordination mit den Migrationsdiensten.

Die Gelegenheit der Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge muss für eine entsprechende Klärung und Regelung genutzt werden. Art. 14 ABG ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, die sinngemäss lauten müsste: «Ausbildungsbeiträge werden nur dann geleistet, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, dass das Berechtigte nach Abschluss der Ausbildung nicht zwei anschliessende Jahre eine Anstellung im Berufsfeld bekleiden können.». Ferner muss vor dem Entscheid zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sichergestellt werden, dass eine berechnete Person die notwendigen Grundanforderungen erfüllen kann, um überhaupt die in Angriff zu nehmende Ausbildung erfolgreich abschliessen zu können.

Ob es sinnvoll ist, dass gemäss Art. 14, Abs. 1 ABG eine Beitragsberechtigung für Stipendien während bis zu 12 Ausbildungsjahren besteht, sei hier dahingestellt. Eine knapp 50-jährige Person hätte heute so im Maximalfall nach Abschluss der Ausbildung noch rund drei Jahre potentieller Arbeitstätigkeit vor sich. Das Kosten-Nutzenverhältnis wäre hier wohl in Frage zu stellen. Zwingend sind Fälle auszuschliessen, in welchen eine Person vor Abschluss einer mit Ausbildungsbeiträgen geförderten Ausbildung aus der Schweiz weggewiesen wird, so wie dies in der jüngsten Praxis verschiedentlich vorgefallen ist.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen des ABG sind grundsätzlich sinnvoll. Die Beschränkung der Beitragsberechtigung in Artikel 14 ABG ist zu ergänzen, um auszuschliessen, dass Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Darlehen) ohne Nutzen für die Schweiz bleiben und dass Personen unterstützt werden, welche die Ausbildung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich abzuschliessen vermögen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»

Kopie per E-Mail zur Orientierung an:

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates